

14.12.1987

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlußempfehlung
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 10/2673

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2112
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

1. Artikel I Nr. 3 a) wird gestrichen.
2. Artikel I Nr. 3 b) erhält folgende Fassung:

"Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 erlöschen am Ende des Haushaltsjahres, für das sie erteilt worden sind.'

3. Artikel I Nr. 10 erhält folgende Fassung:

"In § 45 wird Absatz 3 um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:
'Der Finanzminister darf seine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten nach vorheriger Einwilligung des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses des Landtages nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2).

Datum des Originals: 14.12.1987/Ausgegeben: 14.12.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88 44 39, zu beziehen.

1. Ausgabereste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind und
2. Ausgabereste, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen."
4. Artikel II wird gestrichen.
5. Artikel III erhält folgende Fassung.
"Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft."

Die Begründung erfolgt mündlich.

Dr. Worms
Schauerte
Bensmann
Dautzenberg
Riscop
Sauré
und Fraktion

van Hall
van Schewick
Schröder
Weiss